

# **BVGer F-4874/2025 vom 21. Mai 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-4874\\_2025\\_d20250521](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4874_2025_d20250521)

FR: TAF F-4874/2025 du 21 mai 2025

IT: TAF F-4874/2025 del 21 maggio 2025

## **Regeste**

Ordentliche Einbürgerung | Kostenentscheid ordentliche Einbürgerung;  
Neuverlegung der Verfahrenskosten nach Urteil des Bundesgerichts 1C\_350/2024 vom 21. Mai 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gebühren des vorinstanzlichen Verfahrens (...) werden auf Fr. 100.- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag wird der zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens im Voraus vom Beschwerdeführer geleisteten Gebühr in gleicher Höhe entnommen und mit allfälligen Gebühren im von der Vorinstanz wiederaufgenommenen Verfahren verrechnet.

### **E. 2**

Für das vorinstanzliche Verfahren (...) wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

### **E. 3**

Im Verfahren F-1531/2023 werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 1'000.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

### **E. 4**

Dem Beschwerdeführer wird zulasten der Vorinstanz für das Verfahren F-1531/2023 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils eine Parteientschädigung von Fr. 1'795.10 zugesprochen.

### **E. 5**

Für das vorliegende Verfahren F-4874/2025 werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

### **E. 6**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Basil Cupa Nathalie Schmidlin Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die

Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.